

Allgemeine Regelungen für die Nutzung der Anschlussbahn der Stadt Köllda

§1

Gegenstand des Vertrages

1. Zwischen der Stadt und der THE besteht ein Infrastrukturanschlussvertrag (IAV). Die Eisenbahninfrastruktur schließt im Bahnhof Köllda an die Eisenbahninfrastruktur der THE an. Die Anschlussgrenze zur THE befindet sich in Höhe des Schildes WÜST in Richtung Anschluss.
2. Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Stadt gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil (NBS – AT) vom 10.05.2010 des VDV sowie die Dienstordnung der Stadt Köllda Anwendung.
3. Die Stadt Köllda gewährt den Zugangsberechtigten (EVU) den diskriminierungsfreien Zugang auf den Gleisanlagen der Anschlussbahn.
4. Die Belange der im Anschlussbahnbereich der Stadt Köllda angesiedelten Firmen und die gleichzeitige Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Anschlussbahn der Stadt Köllda sind zu berücksichtigen.
5. Bestandteil der Regelungen sind folgende Anlagen:
 - Anlage 1: Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT)
 - Anlage 2: Verzeichnis der Ansprechpartner
 - Anlage 3: Dienstordnung der Stadt Köllda

§ 2

Entgelte/ Abrechnung

1. Für die Benutzung der Infrastruktur der Anschlussbahn der Stadt Köllda entrichtet der Zugangsberechtigte ein Entgelt gemäß Gebührenordnung. Das Entgelt wird erhoben pro Wagen (für eine Ein- und Ausfahrt bzw. für eine Abstellung länger als 24 Stunden).
2. Die Abrechnung für die Zugangsberechtigten erfolgt kalendermonatlich durch den von der Stadt Köllda vertraglich gebundenen Anschlußbahnleiter. Der Anschlußbahnleiter übersendet im Namen und Auftrag der Stadt Köllda die Rechnung für den Vormonat mit einem Zahlungsziel von vierzehn Tagen ohne Skonto.

Der Rechnungsbetrag ist auf folgende Kontoverbindung zu überweisen:

Verwendungszweck: Zugangsberechtigter (entsprechender Abrechnungsmonat)
Bankverbindung: Sparkasse Mittelthüringen
BLZ: 82051000
Kto.Nr.: 140006060

3. Für die Nutzung der Serviceeinrichtung wird ein von allen Zugangsberechtigten gleichermaßen zu erhebendes angemessenes Entgelt erhoben. Der Preisbildung wurden die Nutzungsmengen (prognostizierte Ein- und Ausfahrten) sowie die Gesamtaufwendungen für Vorhaltung und den Betrieb der Anlage zu Grunde gelegt. Die Höhe des Entgeltes dient der Kostendeckung.
4. Ist die Serviceeinrichtung aufgrund technischer, betrieblicher oder zeitlicher Aspekte nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen. Dabei ist zwischen der Wirkungsweise zwischen Fällen technischer und betrieblicher verursachter Nichtverfügbarkeit der Serviceeinrichtung sowie der Nichtverfügbarkeit durch zeitliche Abweichungen der vereinbarten Nutzung der Serviceeinrichtung bzw. der Nichtnutzung der Serviceeinrichtung zu unterscheiden. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen der Serviceeinrichtung und dem EVU vertraglich vereinbart ist. Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Hier ist zu unterscheiden zwischen:
 - Verantwortung durch die Serviceeinrichtung
 - Verantwortung durch das EVU
 - Verantwortung durch keine Partei

Kann eine Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der Serviceeinrichtung bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der Serviceeinrichtung anzuzeigen. Gelingt der Serviceeinrichtung innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 12 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei der Serviceeinrichtung.

Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

- Verantwortungsbereich Serviceeinrichtung:
Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt. Ist die Serviceeinrichtung in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der

Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.

- Verantwortungsbereich EVU:
Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält die Serviceeinrichtung ein Anreizentgelt. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.
- Keine Verantwortlichkeit einer Partei:
Kein Fließen von Anreizentgelten

Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der Serviceeinrichtung zu melden. Gelingt es der Serviceeinrichtung innerhalb einer zu definierenden Frist, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht. Als Frist für die Wiederherstellung der betrieblichen Verfügbarkeit gilt ein Zeitraum von 2 Stunden ab Meldung bei der Serviceeinrichtung.

Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 2 Stunden nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:

- Verantwortungsbereich Serviceeinrichtung:
Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt. Ist die Serviceeinrichtung in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.
- Verantwortungsbereich EVU:
Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält die Serviceeinrichtung ein Anreizentgelt. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.
- Keine Verantwortlichkeit einer Partei:
Kein Fließen von Anreizentgelten

Störungsvermeidung zeitlicher Art

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung (Steigerung der Kapazitätsauslastung) neben den oben beschriebenen Regelungen werden im Hinblick auf die zeitliche Nutzung der Serviceeinrichtung durch das EVU zu erreichen, werden Störungen, welche durch die Unpünktlichkeit des EVU ausgelöst werden, sanktioniert. Störungen sind:

- a) Nutzung der Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus,
- b) Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Zeitraum der Nutzung der Serviceeinrichtung und
- c) Nichtnutzung der Serviceeinrichtung ohne rechtzeitige Absage

- Verantwortungsbereich Serviceeinrichtung:
Entfällt.
- Verantwortungsbereich EVU:
Die Serviceeinrichtung erhält für die unter den Buchstaben a) + c) genannten Fällen ein Anreizentgelt. Ebenso bei b) wenn, dadurch andere EVU in der Nutzung behindert wurden.
- Keine Verantwortlichkeit einer Partei:
Entfällt.

Höhe des Anreizentgeltes

Die Höhe des Anreizentgeltes ist für technisch oder betriebliche Störungen abhängig vom Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung. Je Kalendertag greift in Abhängigkeit von der jeweiligen Verantwortung ein Anreizentgelt in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes.

Für zeitliche Störungen beträgt das Anreizentgelt das Doppelte des Wertes, welcher bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

Abrechnung

Die Serviceeinrichtung erstellt monatsweise eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen EVU unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung (d.h. jedes EVU erhält nur seine eigenen Daten; es sei denn der Dateninhaber erteilt schriftlich sein Einverständnis zur Weitergabe an Dritte).

Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert.

Ist ein EVU der Auffassung, der Betrag des Anreizentgeltes sei unzutreffend, so muss es diese Beanstandung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betreffenden Ergebnisses der monatlichen Saldierung der Serviceeinrichtung schriftlich unter Darlegung der Gründe der Beanstandung bei der Serviceeinrichtung geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen.

Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung. Die Serviceeinrichtung verpflichtet sich, das EVU in der Mitteilung auf die Wirkung der nicht rechtzeitigen Beanstandung hinzuweisen.

Erkennt die Serviceeinrichtung die Beanstandung im Rahmen einer ersten internen Prüfung an, so teilt die Serviceeinrichtung dem EVU binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit.

Andernfalls gibt die Serviceeinrichtung dem EVU innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt die Serviceeinrichtung dem EVU das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zu Stande, teilt die Serviceeinrichtung dem EVU die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich schriftlich mit.

Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.

§ 3

Fahrtanmeldung

1. Das EVU teilt der Stadt für die jeweilige Fahrplanperiode die Zeiten der Bedienung und eventuelle Änderungen mit.
2. Die Stadt informiert das EVU vor Befahren der Gleisanlagen der Anschlussbahn über eventuelle kurzfristige Besonderheiten.
3. Je nach getroffenen Regelungen erfolgt die Fahrt bis zur Wagenübergabestelle (WÜST) innerhalb der Anschlussbahn bzw. bis in die Gleisanlagen der angesiedelten Firmen.

Anlage 1

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen– Allgemeiner Teil (NBS-AT)

Anlage 2

Verzeichnis der Ansprechpartner

Ansprechpartner der Anschlussbahnleitung

Stadt Kölleda:	Verwaltung	Tel.	03635 450100
Anschlussbahnleiter:	Herr Gebser	Tel.	0361 7420715 0176 30074001
Vertreter:	Herr Galle	Tel.	0361 7420713 0176 30074004
Leitstelle/ Rangieraufsicht:		Tel.	0361 7420726 0176 30074025

Anlage 3

Dienstordnung der Stadt Kõlleda